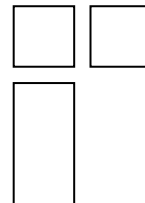


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenamt – Postfach 20 07 51 – 80007 München
6000

An alle Dekanate und Prodekanate

Auskunft bei Herrn Schweiger
Telefon: (089) 5595 208
Fax: (089) 5595 8420
E-Mail: Albert.Schweiger@elkb.de

Az: 23/12 – 4 – 2

14. März 2016

Vertretungskostenerstattung bei vakanten Pfarrstellen ab dem Haushaltsjahr 2015 Verwaltungsvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

mit Dekanatsrundschriften vom 23. März 2015 wurden Sie über die neuen Regelungen zur Vertretungskostenerstattung von vakanten Pfarrstellen informiert.

Die Erfahrung mit diesen neuen Regelungen nehmen wir zum Anlass Ihnen mit diesem Schreiben den Verwaltungsvollzug hoffentlich deutlicher darzustellen:

1. **Die pauschale Vertretungskostenerstattung** verwaltet der Dekanatsbezirk in eigener Verantwortung. Durch den aktuellen Haushaltsansatz kann auch im Jahr 2016 bei einer vakanten 1,0-Pfarrstelle im Jahr von einem Betrag von ca. 1.700,- Euro ausgegangen werden. Mit diesen Mitteln kann der Dekanatsbezirk unabhängig von der aktuellen Vakanzquote im Dekanatsbezirk Entlastungen in den Kirchengemeinden finanzieren. Der ermittelte Betrag für den Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016 wird Ihnen Ende November, Anfang Dezember überwiesen.
2. **Erstattung von zusätzlichen Kosten bei vakanten Gemeindepfarrstellen, die länger als sechs Monate vakant sind.**
 - a) Nach der Zeit der Regelvakanz von 6 Monaten, kann der Dekanatsbezirk bei einer 1,0-Stelle pro Monat mit einem Betrag von bis zu 600,- Euro kalkulieren um zusätzliche Vertretungskosten auszugleichen. Bei Stellenanteilen oder teilvakanten Stellen reduziert sich der Betrag entsprechend.
 - b) Die Kosten können in der Regel erst **nach Beendigung der Vakanzzeit** mit einer entsprechenden Rechnungslegung nachgewiesen und die erforderlichen Mittel abgerufen werden. Bei längeren Vakanzzeiten können auch während der Vakanzzeit verauslagte Mittel durch entsprechende Nachweise angefordert werden. Die Entlastung kann entweder bei der Pfarrei der vakanten Pfarrstelle, oder bei der Pfarrei des vertretenden Pfarrers, der vertretenden Pfarrerin vorgenommen werden.

Hausanschrift:
Katharina-von-Bora-Straße 7 – 13
(vormals Meiserstraße 11 – 13)
80333 München

Zentrale:
Telefon 089 5595-0
Fax 089 5595-444

Konten der Landeskirchenkasse:
Evangelische Bank eG
Konto 10 10 107, BLZ 520 604 10
IBAN: DE57 5206 0410 0001 0101 07
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank, München
Konto 24 144, BLZ 700 500 00
IBAN: DE07 7005 0000 0000 0241 44
BIC: BYLADEMMXXX

c) Antragsteller für die Kostenerstattung ist der jeweilige Dekanatsbezirk, auch wenn die Kosten in der Pfarrei bzw. der Kirchengemeinde entstanden sind. Der Dekan, die Dekanin ist für die Organisation von Vertretungen zuständig und bestätigt mit seiner, ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

d) Ansprechpartner für die Vertretungskostenerstattung im Landeskirchenamt ist Herr Wolfgang Zeiler, Durchwahl -214, Email: Wolfgang.Zeiler@elkb.de.

Voraussetzung für eine Kostenerstattung sind entsprechende Belege (ggf. auch Kopien) für die tatsächlich entstandenen Kosten. Bitte verweisen Sie unter Angabe der Bankverbindung auf den Namen der Dienststelle, an die die Überweisung der Kostenerstattung vorgenommen werden soll. Bei Erstattung von Personalkosten – z.B. Erhöhung von Stundenkontingenten im Sekretariats- und Assistenzbereich – ist der Nachweis über die zuständige Verwaltungsstelle bzw. dem Kirchengemeindeamt zu führen. Hierzu ist entweder eine Bestätigung über die zusätzlich entstandenen Personalkosten vorzulegen durch die Verwaltung vorzulegen. Ausreichende wäre ggf. auch die Angabe des Lohnstundensatzes und die Bestätigung über die zusätzlich verrichteten Zeitstunden ausreichen.

e) Bei „geldwerten Leistungen“ für Mitarbeitende – z.B. Gutscheine – der ELKB (in der Regel Pfarrer, Pfarrerrinnen, Diakone, Diakoninnen und Religionspädagogen, Religionspädagoginnen) sind die **steuerlichen Fragen vorab** zu klären.

Für Rückfragen steht Ihnen im Landeskirchenamt Herr Dr. Christian Ortloff, Durchwahl -137, Email: Christian.Ortloff@elkb.de zur Verfügung.

f) Bitte beachten Sie, dass bei Honorarzählung die Personen (die kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der ELKB haben), denen das Honorar gewährt wird, für die steuerliche Veranlagungen selbst verantwortlich sind. Die Personen sind darauf aufmerksam zu machen.

3. Erstattung von zusätzlichen Vertretungskosten bei Langzeiterkrankungen auf Gemeindepfarrstellen.

a) Bei Langzeiterkrankungen von über 6 Wochen bei Pfarrern, Pfarrerrinnen auf Gemeindepfarrstellen, kann ab der 7. Woche eine entsprechende Entlastung entweder bei der Pfarrei der betroffenen Pfarrstelle, oder bei der Pfarrei des vertretenden Pfarrers, der vertretenden Pfarrerrin vorgenommen werden. Ab der 7. Krankheitswoche kann mit einem Betrag von 150,- Euro pro Woche kalkuliert werden.

b) Bei Mutterschutzzeiten kann analog, ab der Geburt des Kindes für die verbleibenden Wochen des Mutterschutzes mit dem Betrag von 150,- Euro pro Woche gerechnet werden.

Für diese Vertretungskostenerstattung gelten dieselben Verfahren, wie unter 2. b) bis f).

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen, die Vertretungsdienst leisten, für Ihren zusätzlichen Einsatz für unsere Kirche ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr

gez.

Helmut Völkel

Oberkirchenrat

Verteiler:

Oberkirchenrätinnen/-räte in den Kirchenkreisen
Abteilungsleitungen des Landeskirchenamtes
Rechnungsprüfungsamt